



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid

zur Anordnung des Verbots des Mitführens und Benutzens sowie des Verkaufes und der Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art sowie der Nutzung von Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes am 20.09. und 21.09.2025

I. Anordnungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes (GastG) und §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde an:

Anordnung 1:

Das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen und dauerhaft konzessionierten gastronomischen Flächen ist untersagt.

Anordnung 2:

Die Benutzung von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen und dauerhaft konzessionierten gastronomischen Flächen ist untersagt.

Anordnung 3:

Der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art aus Verkaufsstellen ist untersagt. Zu den Verkaufsstellen i. S. dieser Allgemeinverfügung zählen alle Ladengeschäfte des Einzelhandels – auch Kioske.

Anordnung 4:

Die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art zur Benutzung zum Außer-Haus-Verkauf ist untersagt.

Anordnung 5:

Weiter ist die Nutzung von Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks (z. B. als Blumenvasen o. ä.) außerhalb von geschlossenen Räumen und dauerhaft konzessionierten gastronomischen Flächen im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes nur zulässig, soweit sich diese nicht im direkten Bereich des Zugriffes von Besuchern bzw. Dritten befinden.

Die Lage der vom Verbot betroffenen Betriebe sowie der Zone des Mitführungs- und Benutzungsverbot es ergibt sich aus dem folgenden räumlichen Geltungsbereich:

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Rathausplatz, Sternplatz,
Wilhelmstraße Haus-Nr. 1 bis 23 und Haus-Nr. 2 bis 22,
Knapper Straße Haus-Nr. 2 bis 2a, Haus-Nr. 19 bis 29,

Friedrichstraße Haus-Nr. 1 und Haus-Nr. 2 bis 4

III. Zeitlicher Geltungsbereich:

Samstag, 20.09.2025, 15.30 Uhr bis Sonntag, 21.09.2025, 02.00 Uhr

Sonntag, 21.09.2025, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

IV. Zwangsmittellandrohung:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 1, 2 und 5:

Es wird der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzter Glasbehälter angedroht bei jeder Feststellung der Zuwiderhandlung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 3 und 4:

Für die erste Feststellung der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € angedroht.

Für jede weitere Feststellung der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung und Versiegelung der Betriebsräume angedroht.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

VI. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Begründung:

Am 20. und 21. September 2025 findet das 47. Stadtfest Lüdenscheid auf dem Rathaus- und Sternplatz in Lüdenscheid mit entsprechendem Besucherandrang statt. Zu Spitzenzeiten befinden sich bis zu 15.000 Menschen gleichzeitig auf der Veranstaltungsfläche in der Innenstadt. Die Erfahrungen aus den vergangenen Stadtfesten haben gezeigt, dass Behältnisse wie leere Glasflaschen größtenteils nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen werden. Vermehrter Alkoholenuss führt häufig zu einer Steigerung der Gewaltbereitschaft der Besucher, was dazu führt, dass Glasflaschen bei körperlichen Auseinandersetzungen als Waffen benutzt werden mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen der Betroffenen. Aus gutem Grund wird den Standbetreibern des Stadtfestes daher schon seit vielen Jahren ein Glasverbot auferlegt.

In der Vergangenheit sind Einsatzkräfte der Polizei aus der anonymen Masse der Feiernden heraus massiv mit Glasflaschen beworfen worden, wobei auch Festbesucher getroffen wurden. Weiterhin drohen durch Glasscherben Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, wodurch Einsätze nur mit zeitlicher Verzögerung und damit ggf. lebensbedrohlichen Konsequenzen durchgeführt werden können.

Die Beobachtungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Glasbehältnisse entweder erst während des laufenden Stadtfestes direkt in den in Veranstaltungsnähe liegenden

Verkaufsstellen erworben wurden oder von Besuchern z. B. in Rucksäcken auf das Festgelände mitgebracht worden sind.

Bereits seit dem Jahr 2017 hat die Stadt Lüdenscheid Einzelhandelsbetriebe und Gastronomen im Umfeld der Veranstaltungsfläche mit Einzelverfügungen belegt zur Verhinderung des Verkaufs bzw. der Abgabe von Glasbehältnissen zur Nutzung im Außenbereich während des Stadtfestes.

An den Bierständen des Stadtfestes wird sich der Preis für den 0,3-l-Becher Bier in diesem Jahr einheitlich auf 3,00 € plus 1,00 € Becherpfand belaufen. Sowohl dieser im Vergleich zum Einzelhandel und der örtlichen Gastronomie höhere Preis als auch die Absicht, sich nicht an den Bierständen anstellen zu wollen zur Getränkebestellung oder Pfandrückgabe, stellen regelmäßig eine Motivation für bestimmte Festbesucher dar, sich Getränke i. d. R. günstiger anderweitig zu besorgen, um trotzdem beim Stadtfest mitzufeiern.

Die Maßnahmen der Stadt seit 2017 auf dem Stadtfest haben zwar dazu beigetragen, dass sich die Vorfälle gegenüber Einsatzkräften nicht wiederholt haben - der „Glasnachschub“ vor Ort wurde unterbunden. Jedoch wurden nicht die Personen von entsprechenden Verboten erfasst, die von sich aus Glasbehältnisse auf das Festgelände mitbrachten bzw. mitführten, ohne dass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist, was somit wieder erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Personen vergegenwärtigt.

Mit der Allgemeinverfügung zum Glasverbot auf dem Stadtfest 2022 wurde daher erstmals auch den Besuchern des Stadtfestes das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Dass gerade alkoholisierte Personen sich noch um die ordnungsgemäße Entsorgung des von Ihnen verursachten Glasmülls kümmern, ist lebensfremd. Hinzukommt, dass das Pfand für eine Bierflasche lediglich verschmerzbares 0,08 € beträgt. Auf Spirituosenflaschen fällt gar kein Pfand an, so dass auch hier keine Motivation zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Rückgabe vorhanden ist. Was bleibt, sind erhebliche Verletzungsgefahren für alle Besucher des Stadtfestes. Darüber hinaus ist auch nicht vorherseh- und auch situativ nicht verhinderbar, wann Glasflaschen oder -reste als Wurfgeschosse oder Waffen in Auseinandersetzungen missbraucht werden. Das unzulässige Entsorgen oder achtlose Fallenlassen von Glasflaschen erweist sich als prägendes Phänomen für diesen Personenkreis, der Glasbehältnisse zum Stadtfest mitbringt oder sie dort nutzt.

An beiden Stadtfesttagen ist wie dargestellt i. d. R. mit einem hohen fünfstelligen Personenaufkommen zu rechnen. Beim Stadtfest am Samstag, das bis in die Nacht dauert, kommt das Problem der Dunkelheit gerade in Fußhöhe hinzu. In der dicht gedrängten Menschenmasse ist gefährlicher Glasmüll weder erkennbar, noch haben Kräfte des Stadtreinigungsbetriebes im Gedränge hier die Möglichkeit, Entsorgungen durchzuführen. Vielmehr besteht für alle Besucher die Gefahr, dass zum Beispiel über Glasflaschen gestolpert wird, Flaschen unbewusst weggetreten werden oder Scherben in Schuhsohlen eindringen.

Eine Erteilung von individuellen Platzverweisen führt in der Realität auch nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und auch in diesen Fällen verursachte Scherben nicht kurzfristig entfernt werden können.

Auch wenn sich die Zahl von Schnittverletzten oder körperlichen Auseinandersetzungen aufgrund selbst mitgebrachter Alkoholika im Promillebereich bewegt, ändert sich nichts an der Gegenwärtigkeit und Erheblichkeit der durch massenhaft herumliegenden Glasmüll zumindest mitverursachten Gefahren für Leib und Leben von Personen. Auch ist es unerheblich, in wie vielen Einzelfällen die Scherben in der

Vergangenheit für schwere oder gar lebensbedrohliche Verletzungen mitursächlich waren. Allein die Masse der zwischen dicht gedrängt Feiernden zu erwartenden liegenden Glasabfälle und Scherben bei Erwerb, Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest rechtfertigt bei lebensnaher Betrachtung bereits für sich genommen die Annahme einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen.

Von einem Ausschankverbot in Glasbehältnissen aller Art innerhalb konzessionierten Flächen wird abgesehen. Der Ausschank in Glasbehältnissen aller Art wird eigenverantwortlich durch die Gewerbetreibenden geregelt. Es wird erwartet, dass eine Durchmischung von Stadtfestbesuchern und Gaststättennutzern unterbunden wird, sodass verwendete Glasbehältnisse nur innerhalb der konzessionierten Flächen benutzt werden. Das Personal ist angehalten sicherzustellen, dass auch das unbeabsichtigte Verlassen der konzessionierten Flächen mit Glasbehältnissen, sowie das unerlaubte Mitführen dieser unterbunden wird.

Für den Außer-Haus-Verkauf wird das angeordnete Glasverbot jedoch aufrechterhalten. Anders als auf konzessionierten Flächen ist hier durch die Gaststätte nicht mehr beeinflussbar, dass die verkauften Glasbehältnisse nicht auf die Nutzungsflächen für das Stadtfest mitgeführt werden. Ein solches Mitführen kommt den Gefährdungspotentialen der eigens mitgebrachten Glasbehältnisse gleich und ist aus Gründen der Sicherheit für Besucher und Ordnungspersonal nicht erlaubt.

Entsprechendes gilt für den Verkauf von Glasbehältnissen aus Betrieben des Einzelhandels sowie Kioskbetrieben, welche die gesetzliche Ladenöffnungszeiten bis 24.00 Uhr erwartungsgemäß voll ausreizen werden. Auch bei den dort erworbenen Glasbehältnissen besteht die Gefahr, dass sie mitgenommen in den Veranstaltungsbereich durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung die o. g. gegenwärtigen Gefahren verursachen werden.

Einzelmaßnahmen unter I.:

Zu den Anordnungen 1, 2 und 5:

Diese Anordnungen finden ihre Grundlage in § 14 Abs. 1 OBG NRW. Hiernach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, auch als konkrete Gefahr bezeichnet, abzuwehren. Die konkrete Gefahr zeichnet sich durch eine Sachlage aus, in der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schaden für ein Rechtsgut eintreten wird.

Dies liegt beim Sachverhalt des Mitführens und Benutzens von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest vor. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist von den mitbringenden und benutzenden Personen nicht zu erwarten, sondern vielmehr ist von Fallen-, Liegenlassen oder Werfen bzw. Inkaufnahme des Glasbruchs mit entsprechender Scherbenbildung auszugehen, was wie dargestellt zu einer erheblichen vergegenwärtigten Gefahr für Leib und Leben der Festbesucher führt. Diese besteht ebenso bei dem Umgang mit Glasbehältnissen zu anderen Zwecken als des Getränkeausschanks (z. B. Blumenvasen) und der damit verbundenen Gefahr des auch versehentlichen Fallenlassens oder der vorsätzlichen Verwendung dieser zur Schädigung dritter Personen.

Verursachungsbeiträge Einzelner werden aufgrund der Vielzahl von Personen nicht zuordbar sein. Die Störerauswahl hat sich somit im o. g. räumlichen und zeitlichen Bereich im Zusammenhang mit dem Stadtfest auf nichtverantwortliche Personen i. S. § 19 Abs. 1 OBG

NRW zu erstrecken. Mit den Maßnahmen soll die gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben der sich im genannten Bereich aufhaltenden Personen abgewehrt werden gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG NRW. Personen, die sich entsprechend gefahrenverursachend verhalten, werden aufgrund der anzunehmenden Menschenmassen nicht rechtzeitig ermittelbar sein i. S. § 19 Abs. 1 Nr. 2 OBG NRW. Ebenso ist die Beseitigung von Glasmüll in dem Menschengedrange nicht möglich gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 OBG NRW. Das Mitführ- und Benutzungsverbot führt auch nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der betroffenen Stadtfestbesucher oder Standbetreiber. Im Gegenteil dient das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen auch deren Schutz von Leib und Leben, womit auch die Voraussetzung von § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW erfüllt ist.

Gemäß § 15 OBG NRW haben die Maßnahmen auch verhältnismäßig zu sein. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot wird der Zweck der Gefahrenabwehr für Leib und Leben erreicht. Mildere Mittel sind nicht erkennbar. Wie dargestellt ist eine selektierte Ansprache von Störern nicht möglich. Die Maßnahmen stehen auch nicht außer Verhältnis zu dem entstehenden Nachteil des Glasverzichts. Mit dem angeordneten Glasverbot werden einzelne Personen bzw. die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit als Schutzpflicht des Staates gegenüber der Allgemeinheit überwiegt die Interessen derjenigen, die Glasbehältnisse mitführen bzw. benutzen wollen. Schließlich können auch Behältnisse aus anderen Materialien (Plastik- und Pappbecher, Dosen usw.), die weniger gefährlich sind, für Getränke verwendet werden. Die Anordnungen sind somit auch angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

Zu Anordnung Nr. 3:

Auch hier kommt § 14 Abs. 1 OBG NRW unter Berücksichtigung des o. g. konkreten Gefahrenbegriffes zur Anwendung. Ebenso wie bei mitgebrachten Glasbehältern besteht bei den Verkaufsstellen im Bereich des Stadtfestes erworbenen Glasbehältnissen die spätere erhebliche Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung der Käufer bzw. Nutzer.

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht. Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können nach § 17 Abs. 3 OBG Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

Verursacher ist nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht derjenige, dessen Verhalten die Gefahr unmittelbar herbeiführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet. Nach der gebotenen Betrachtungsweise kann allerdings auch ein als „Veranlasser“ auftretender Hintermann (mit)verantwortlich sein, wenn dessen Handlung zwar nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt. Eine derartige natürliche Einheit besteht typischerweise beim Zweckveranlasser als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt auslöst.

Bei der wertenden Betrachtung ist der Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang zwischen dem Verkauf von Behältern wie Glasflaschen und der Fülle der auf den Straßen liegenden Glasabfälle so eng, dass die (Mit-)Veranlassung durch die Verkäufer und der (Gefahren-)Erfolg als Einheit angesehen werden müssen. Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist nahezu sicher zu erwarten, dass eine beachtliche Menge der abgegebenen Glasflaschen in die Menschenmenge der Feiernden gelangen und dort unzulässig entsorgt oder achtlos fallen gelassen werden. Es kann als typischer Geschehensablauf angesehen werden, dass die eingebrachten Glasflaschen ordnungswidrig im Veranstaltungsbereich entsorgt werden und dort zur o. g. Gefahr führen. Der massenhafte

Verkauf z. B. von Bier in Glasflaschen in den betroffenen Verkaufsstellen trägt wesentlich dazu bei, dass immer neue Glasbehältnisse in den besonders stark frequentierten Bereichen auf die Festfläche gelangen. Durch die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen über Gewerbebetriebe im Gefahrenbereich - auch im Rahmen des Zubehörhandels - sowie das Verabreichen von Getränken in Gläsern bzw. aus Glasflaschen (z. B. Flaschenbier, „Kurze“), die von Gästen mit aus dem Betrieb herausgenommen werden können, würde Glas in die umrissene Verbotszone gebracht und zum Verstoß gegen das parallel geltende Glasverbot unmittelbar beitragen. Denn den Käufern ist aufgrund der Anordnungen 1 und 2 bereits untersagt, in der Verbotszone überhaupt Glas mit sich zu führen und zu benutzen.

Soweit nach einzelnen Umständen Betrieben die Eigenschaft als Zweckveranlasser der o. g. Gefahr nicht zuzuschreiben ist, sind sie in jedem Fall auch als nicht verantwortliche Personen gem. § 19 Abs. 1 OBG NRW in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 OBG NRW gelten hier die zu Anordnung 1 und 2 getroffenen Feststellungen. Auch erfahren die von dem Verkaufs- und Abgabeverbot betroffenen Gewerbetreibenden keine erhebliche eigene Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten, denn der Getränkeverkauf oder die Abgabe bleibt ihnen unbenommen durch die Verwendungsmöglichkeit von alternativen Behältnissen wie Dosen oder Plastikgefäßen, womit auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW für diese Maßnahme vorliegt.

Die Maßnahme ist auch gem. § 15 OBG NRW verhältnismäßig. Das Verkaufs- und Abgabeverbot dient der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der im genannten Bereich aufhältigen Personen. Das Verbot nach Anordnung 3 fördert die Verwirklichung des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen im Veranstaltungsbereich nach Anordnung 1 und 2 und verhindert wie in den Vorjahren einen rechtswidrigen Nachschub aus Gewerbebetrieben von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest. Somit ist es geeignet. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung kann eine Bekämpfung konkreter Gefahren durch allgemeine Handlungsge- und -verbote auch per Allgemeinverfügung erfolgen. Die Anordnung ist somit auch erforderlich. Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die den betroffenen Betrieben entstehen. Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als die lediglich zeitweise auf alternative Behältnisse eingeschränkte Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, uneingeschränkt Glasgetränkebehältnisse abgeben zu können. Nach Abwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Abgabe von Getränken in jeglichen Behältnissen verbunden mit einem möglichst hohen Umsatz durch einen zügigen Abverkauf im auch Rahmen des Zubehörhandels gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten. Umsatzrückgänge sind nicht zwangsläufig zu erwarten, da nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern Getränke in Behältnissen aus alternativem Material abgegeben werden können. Die Anordnung ist somit auch angemessen und verhältnismäßig.

Zu Anordnung Nr. 4:

Sowohl für erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie Gaststättengewerbe sieht § 5 GastG Eingriffsmöglichkeiten in die laufenden Betriebe zur Abwehr konkreter Gefahren vor.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 und 3 GastG können jederzeit Auflagen zum Schutz der Gäste und der Allgemeinheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bei erlaubnispflichtigen Gewerben getroffen werden. Bei erlaubnisfreien Betrieben ergehen diese Maßnahmen als Anordnungen gem. § 5 Abs. 2 GastG.

Der Anlass des Stadtfestes ist wie dargestellt als gastronomischer „Ausnahmestand“ anzusehen, in dem zu erwarten ist, dass Gaststättenbesucher sich mit Gläsern im Außenbereich der Gastronomiebetriebe im betroffenen Bereich aufhalten werden. Hierbei besteht aufgrund der dargestellten Gemengelage verschiedener Faktoren eher die Gefahr, dass auch Glasbehältnisse aus gastronomischen Betrieben in den Veranstaltungsbereich sowie auf den Zuwegungen mitgenommen, nicht ordnungsgemäß entsorgt, zu Bruch gehen oder als Waffen oder Wurfgeschosse missbraucht werden. Dieses ist erst recht anzunehmen, wenn aus Gaststätten (z. B. Imbissbetrieben) ein Verkauf von Glasflaschen erfolgt, die dann erwartungsgemäß auf dem Festgelände keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, sondern die bereits genannten Gefahren für Leib und Leben verursachen.

Beim Betrieb innerhalb der Gaststättenräume und auf konzessionierten Flächen ist nicht mit der Gefahrenverursachung zu rechnen, weshalb eine Beschränkung der Nutzung des Außer-Haus-Verkaufes von Glasbehältnissen als Maßnahme ausreicht.

Die Maßnahmen nach § 5 GastG sind an die Gewerbetreibenden im Gaststättengewerbe zu richten als Adressaten. Aufgrund des Ausnahmestandes des Stadtfestes ist von einer Gefahrenherbeiführung auch nicht erst mittelbar in weiterer Entfernung vom Gaststättenbetrieb auszugehen. Angesichts der zu erwartenden Menschenmassen auf dem Festgelände und der entsprechenden Passantenströme auf den Zuwegungen muss vielmehr mit einem Gefahreneintritt jederzeit, also auch im direkten Einflussbereich des jeweiligen Gaststättenbetreibers gerechnet werden.

Die Anordnung ist geeignet, die Gefahrenverursachung für Leib und Leben zu unterbinden durch aus der Gastronomie auf die Festfläche und die Zuwegungen eingebrachten Glasbehältnisse. Sie dient auch dem Lückenschluss zu den anderen Glasverbotsmaßnahmen unter Anordnung 1 bis 3. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung zur Abwehr konkreter Gefahren kann die Anordnung auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. Sie ist somit auch erforderlich.

Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den für Gaststättenbetreiber entstehenden Nachteilen. Auch diese Anordnung dient im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht körperlicher Unversehrtheit einem hohen Allgemeininteresse. Darüber hinaus werden Gaststättenbetreiber nur bezüglich des Außer-Haus-Verkaufes eingeschränkt, in denen sie statt Glas andere Behältnisse zum Verkauf (z. B. aus Plastik oder Dosen) verwenden müssen. Umsatzeinbußen sind aufgrund der Anordnung nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist die Maßnahme auch nur auf eine bestimmte Stundenanzahl an zwei Tagen beschränkt. Die Anordnung erscheint somit angemessen und auch verhältnismäßig.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich unter II. und III:

Zur Gefahrenabwehr erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich nur auf die Veranstaltungsfläche von Stern- und Rathausplatz sowie auf die direkt benachbarten Zuwegungsbereiche, in dem sich auch noch relevante Betriebe befinden. Es sind nur die örtlichen Bereiche ausgewählt, in dem mit dem höchsten Besucheraufkommen bzw. Bewegungsströmen zu rechnen ist. Zeitlich wird sich an den Öffnungszeiten des Stadtfestes orientiert. In der Nacht vom 20.09. auf den 21.09.2024 ist bewusst die Zeit bis 02.00 Uhr morgens gewählt, da bis zu dieser Uhrzeit von einer Auflösung der Menschenansammlungen im Veranstaltungsbereich und den Zuwegungen zu rechnen ist.

Zwangsmittellandrohung unter IV.:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 1, 2 und 5:

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang gem. §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzter Glasbehälter im genannten Bereich zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr angedroht. Ein Zwangsgeld ist hier nicht zielführend, da insbesondere bei angetrunkenen Personen diesbezüglich kein Lernerfolg zu erwarten ist. Darüber hinaus dürften angemessene Zwangsgeldbeträge den Wert eines Glasbehälters i. d. R. übersteigen. Ferner wird die Gefahr am effektivsten durch den unmittelbaren Zwang beseitigt. Ledigliche Platzverweise verhindern nicht, dass die Personen wieder im anderen Bereich des Stadtfestes mit Glasbehältern auftauchen. Ferner binden sie zu viele Ordnungskräfte mit der Überprüfung der Einhaltung der Platzverweise und würden die Effektivität der Sicherheitsbehörden schwächen. Somit ist die Androhung unmittelbaren Zwanges geeignet. Mangels der Durchsetzbarkeit des Zwangsgeldes zur Gefahrenabwehr verbleibt nur der unmittelbare Zwang. Die Androhung ist somit auch erforderlich. Angesichts der durch mitgeführte und benutzte Glasbehälter verursachten Gefahren für Leib und Leben wegen ihrer zu erwartenden unsachgemäßen Entsorgung steht sie auch nicht außer Verhältnis zu den daraus erwachsenden Nachteilen, zumal Getränke auch in Behältern aus alternativen Materialien konsumiert werden können.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 3 und 4:

Für den ersten Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € gegenüber den Gewerbetreibenden angedroht.

Für jede weitere Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung des Betriebes angedroht.

Die stufenweise Androhung der Zwangsmittel scheint geeignet, das Verkaufs- bzw. Abgabeverbot von Glasbehältern durch Gewerbe- und Gaststättenbetreiber zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben durchzusetzen. Da primär der Verkauf bzw. der Ausschank für diesen Personenkreis finanziell relevant ist, erscheint zunächst die Androhung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung angebracht, auch als milderer Mittel. Sofern dieses nicht verfährt, verbleibt nur noch der unmittelbare Zwang in Form der Betriebsschließung, um den weiteren Glasnachschub zu unterbinden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung unter V.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe. Die Begründung der Anordnung sofortigen Vollziehung ist in diesem Fall mindestens teildentisch mit der vorangestellten Maßnahmenbegründung.

Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres, räumlich beschränktes Abgabeverbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist. Gleiches gilt für das temporär und räumlich beschränkte Mitführ- und

Benutzungsverbot, das nicht davon abhält, Behältnisse aus alternativen Materialien mitzuführen und zu nutzen.

Zu VI.:

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Klage erhoben werden.

Lüdenscheid, 10.09.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.